

Wie man ein Urteil analysiert

1. Die Entscheidung

Die erste Frage an ein wirkliches Urteil lautet immer: Wer gewinnt? Und: Wie lange hat das gedauert? Strafrechtlich gesehen vor allem: Ist die Strafe hoch? Wie hoch? Zivilrechtlich: Gewinn in voller Höhe oder teilweise? Die Frage nach dem „Wer“ sollte man persönlich sehen. Wer ist das? Welche Vorgeschichte haben diese Leute? Umgekehrt: Wer unterliegt? Welche Verbände, Interessen und Personen standen oder stehen heute noch gegen die Entscheidung? Oder handelt es sich um eine Bagatelle unter Privatleuten, die „eigentlich“ keiner höchstrichterlichen Entscheidung bedurfte hätte?

2. Der Fall

Es gehört zu den juristischen Grundlagenkompetenzen, einen Fall auf die dann problematische Norm hin möglichst knapp zu formulieren. Versuchen Sie das!

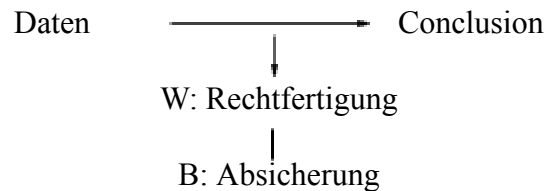
Jeder behaupteten Rechtsverletzung ist etwas vorausgegangen, das man als Angriff, Eingriff oder Zudringlichkeit eigener Art verstehen kann. Es handelt sich um Kommunikationsausschnitte, so dass die Frage lautet: Wie weit reicht die relevante Kommunikation? Die veröffentlichten Sachverhalte (oft sind es nur Bruchstücke davon) geben Hinweise, sie sind nicht verbindlich für die Formulierung des Falls. Wenn Fall und Entscheidung schon eine Zeitlang zurückliegen, kann man sich ansehen, wie später über den Fall berichtet worden ist. Welche Merkmale des Falls werden in der weiteren Entscheidungsdiskussion aufgenommen, welche verdrängt? Der Fall bleibt, die Lösungen wechseln. Die Profession bestimmt sich insofern mehr durch die Wahrnehmung von Fällen als durch die Kenntnis von Gesetzen. Selbst wenn ein Jurist keine Lösung kennt, weiß er doch wenigstens, wie der Fall für die unbekannte Lösung aussieht. Wer? was? wann? auf welche Art und Weise? lauten die wichtigsten Frageformeln der rhetorischen Statuslehre zum Fall.

3. Die Norm, die Regel(n)

Nur von der Regel her kann man Antworten auf die rätselhaften Einzelheiten des Falls finden. Der Fall kann nicht erfasst werden, indem man möglichst vollständig die Situation beschreibt. Es ist von den Daten her buchstäblich unbeschreiblich, was man wie beschreiben sollte. Verständlich und beschreibbar wird es erst dann (Achtung: das ist eine Regel!), wenn man eine Vorstellung von der gesetzlichen Regel hat, die den Umstand in einem Fall wesentlich macht. Norm und Fall stehen insofern in einer unauflöselichen Beziehung, in der danach gefragt werden kann, welche Seite Übergewicht über die andere gewonnen hat. Nur auf den ersten Blick erlangen Rechtsregeln die größere Bedeutung gegenüber den schlichten Einzelheiten des Falls. Aber es ist schwierig, sie überhaupt zu formulieren. Nicht selten heißt Normkonkretisierung: Im geschriebenen Recht finden Sie die Norm nicht! Die Gerichte bemühen sich, dort Absicherungen

zu finden, aber sie entwickeln eigenständig und jenseits gesetzgeberischer Vorgaben, worauf es ankommen soll.

In der seit Stephen Toulmin (*Uses of Argument*, 1958, S. 111) gebräuchlichen Schematisierung werden zwei Regelbestandteile unterschieden: Rechtfertigungen (warrants: W) und Absicherungen (backing: B), die in einem gestuften Verhältnis zueinander stehen:



Rechtfertigungen formuliert Toulmin immer mit allgemeinem Anspruch als (Immer)Wenn-/dann-Sätze, während Absicherungen stichwortartig bleiben. Das Schema hat weitgehende Anerkennung (Neumann, *Juristische Argumentationslehre*, 1986) gefunden und wird heute bei allen textbezogenen Argumentationsanalysen gebraucht. Versuchen Sie das Schema zu verwenden!

Analysiert man damit ein einzelnes Urteil, so beobachtet man, dass formulierte Wenn-/dann-Sätze mit dem Anspruch einer Regel selten ausdrücklich auftauchen und sich sogar der Versuch, sie nachträglich zu formulieren, recht schwierig gestaltet. Auch wenn der Übergang von Daten zu Schlussfolgerungen nur durch Regeln legitimiert werden kann, lassen diese sich in Urteilen gar nicht einfach identifizieren. Man pflegt die Regelabstinenz mit dem römisch-rechtlichen Rat zu erklären, daß *obiter dicta* zu vermeiden seien. Man bewege sich „hart am Fall“. Jede Form der Regel muss aber über den geregelten Fall hinausgehen. Wenn die Regel lehrreich ist, würde sie die Norm, die das Problem des Falls darstellt, vollständig lösen. Das – darf man pauschal behaupten – gelingt nie. Immer muss die Regel selbst abgesichert werden, immer müssen Ausnahmen gelassen werden, in denen sie nicht gilt, ohne dass sich der Inhalt dieser Ausnahmen bis ins Letzte angeben ließe.

4. Die Topoi: Namen für Absicherungen und Zurückweisungen

Der Topos gibt für eine Regel an, was der Fall sein könnte (Gerhard Struck, *Topische Jurisprudenz*, 1971; Rüdiger Bubner, *Dialektik als Topik*, 1990). So würde jedenfalls die praktische Urteilkraft das Verhältnis bestimmen. Denn der von einer Regel erfasste Fall kann immer nur angedeutet werden. Damit bleibt der Gesichtspunkt der Regelbildung (griech. *topos*) auf eigentümliche Weise ungreifbar und unausgesprochen. Er reflektiert unterschiedliche mögliche Fälle, denen jeweils andere Regelkonzepte entsprechen, die alle nicht formuliert werden. Das Ergebnis einer aktuellen Entscheidung bleibt deshalb offen, und es ist die Aufgabe der Urteilsanalyse diesen offenen Punkt zu bezeichnen. Jede Urteilsanalyse vermag die Offenheit immer nur andeutungsweise zu schließen, denn ansonsten müsste der Inhalt eines Gesichtspunkts systematisch bestimmt werden. Wenn die Regelkonzepte aber nicht formuliert werden können, dann findet auf dem Feld der Topik nur die Suche nach dem Ausdruck statt. Die Topik liefert Namen und Fundorte. Schutzzweck der Norm, Zurechenbarkeit, Gegenschlag oder Meinungskampf sind solche Namen, die in Entscheidungen manchmal zitiert werden.

Zur Topik gehört nach dem Namen in erster Linie das Wissen um Orte, an denen man im Vorfeld einer Auseinandersetzung zu einem Problem überzeugende Gesichtspunkte findet. Eine in diesem Sinne vor Methoden angesiedelte Topik kann verschiedene Einzelteile - Textstellen, Gesprächspositionen, Indizien - zu einem „Ganzen“ verbinden, das Aristoteles sowohl als offenen „Katalog“ wie auch als Verfahren zur Entwicklung eines solchen Katalogs verstand. Die Topik soll es ermöglichen, „daß wir über jedes aufgestellte Problem aus wahrscheinlichen Sätzen Schlüsse bilden können und, wenn wir selbst Rede stehen sollen, in keine Widersprüche geraten“ (Arist., Topik 100a). Dazu sind Absicherungen notwendig, die den wesentlichen Teil von Urteilsbegründungen ausmachen. Eine Absicherung kombiniert mehrere Arten von Aussagen, wobei immer ein Ort im Gesetz, eine Norm, aufgerufen werden sollte. Es kommen Anweisungen vor, Behauptungen über die Sachlage und Hintergrundsannahmen für nicht ausformulierte Regeln. Sie sind das Ergebnis praktischer Urteilskraft.

5. Die Vergleichsfälle (die Präjudizien, der Kontext)

Schließlich darf und sollte man auch fragen: Welche anderen Entscheidungen gingen der untersuchten voran? War von Anfang an klar, wer gewinnen würde? Haben die Vorinstanzen „Fehler“ bei ihrer Entscheidung gemacht oder handelt es sich in Wirklichkeit um Änderungen des Normprogramms? Aus der begründenden Sicht des Urteils selbst werden meist sog. „Rechtsfehler“ bezeichnet, die die Vordergerichte begangen hätten, und es wird behauptet, dieser oder jener Grundsatz sei bei der Entscheidung „nicht richtig“ gewürdigt worden (Friedrich Müller/ Ralph Christensen, Juristische Methodik m.w.N.). Das kann so sein, setzt aber voraus, dass eine Regel (siehe oben zu 3) schon bestanden und vielleicht auch formuliert worden wäre, die man hätte anwenden sollen. Verhält es sich so, würde es sich tatsächlich um einen Fehler im Rechtsprogramm handeln. Bei der Entwicklung des Rechts wird aber „in Wirklichkeit“ das Programm umgeschrieben. Jede spätere Entscheidung steht insofern eher in einem (angegebenen oder stillschweigenden) Verhältnis zu einer Vorentscheidung (Präjudiz) als zu einer gesetzlich formulierten Norm.